



Bewilligungsverfahren Licht

Bauten und Anlagen werden durch das Installieren von Lichtquellen in ihrem äusseren Erscheinungsbild verändert. Die Beleuchtung hat aber auch Auswirkungen auf das Umfeld. Je nach Art oder Zweck der Beleuchtung sind verschiedene Bewilligungsverfahren vorgesehen.

Baubewilligungen

Die Beleuchtung von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung, wenn die nächtliche Situation durch die Lichtwirkung umgestaltet wird, Veränderungen an Bauten (Montage von Leuchten an die Fassade) oder neue Bauten (z. B. Beleuchtungsmasten) erfolgen, wenn:

- Fassaden von Bauten angestrahlt werden
- Brücken illuminiert werden
- Flächen wie Sportflächen oder Industrieareale erhellt werden

Was wird beurteilt?

Die geplanten Anlagen werden auf ihre Vereinbarkeit mit den Bau- und Umweltschutzvorschriften überprüft. Im Baubewilligungsverfahren werden folgende Aspekte beurteilt:

- Gestaltung und Einordnung gemäss § 71 PBG, § 238 PBG, § 284 PBG, Art. 43 BZO, fallweise Gestaltungsplan oder Sonderbauvorschriften
- Energetische Vorschriften
- Lichtimmissionen
- Verkehrssicherheit

Wer gibt Auskünfte im voraus?

Ein Vorgespräch mit dem/der zuständigen KreisarchitektIn des Amtes für Baubewilligungen ist wie bei jedem Bauprojekt zu empfehlen. Bezüglich gestalterischer Fragen stehen beratende ArchitektInnen des Amt für Städtebau (Team Plan Lumière, Architektonische Beratung und Denkmalpflege) zur Verfügung.

Wer begutachtet das Gesuch?

Folgende Amtsstellen werden durch das Amt für Baubewilligungen in das Vernehmlassungs-verfahren einbezogen:

- AfS, Beurteilung der Gesamtwirkung und Einordnung
- ewz, Energiefachstelle
- Stadtpolizei, Dienstabteilung Verkehr, Verkehrssicherheit
- GSZ, Naturschutz (s. a. Faltblatt «Plan Lumière – Lichtblicke für eine ökologische Stadtbeleuchtung»)
- Bei Bedarf weitere (AWEL, ewz öffentliche Beleuchtung, TAZ Konzessionen öffentlicher Grund, UGZ Umweltschutzfachstelle, ewz Energiefachstelle)



Was müssen Sie bei einer Baueingabe einreichen?

Baugesuche haben alle Unterlagen zu enthalten, welche für die Beurteilung des Bauvorhabens nötig sind. Zusammen mit dem Baugesuchsformular, den Katasterkopien und dem Grundbuchauszug sind dies:

Grundriss- und Fassadenpläne oder Fotomontagen mit

- Eintragung der Leuchten (Typ, Grösse) und deren Montage (bauliche Veränderungen)
- Simulation der Lichtwirkung (Lichtfarbe, Helligkeit)

Das Baugesuch ist in der geforderten Anzahl (projektabhängig) einzureichen:

Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich · AfB
Lindenhofstrasse 19 · Postfach · 8021 Zürich
Tel. 044 215 51 11 · afb@zuerich.ch

Öffentliche Beleuchtung

Die Sicherheitsbeleuchtung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze unterliegt dem Strassengesetz. Ein allfälliger Einbezug der öffentlichen Beleuchtung in Vorhaben Privater ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch das Tiefbauamt möglich. An privaten Bauten befestigte Leuchten, die der Beleuchtung des öffentlichen Grundes dienen, unterliegen ebenfalls dem Strassengesetz. Das Tiefbauamt der Stadt Zürich und das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich führen Projekte im Rahmen des Strassengesetzes aus.

Reklamen

Leuchtreklamen werden im Reklamebewilligungsverfahren behandelt. Auch hier beraten wir Sie gerne vor der Eingabe Ihres Gesuchs.

Amt für Städtebau der Stadt Zürich · Reklameanlagen
Lindenhofstrasse 19 · Postfach · 8021 Zürich
Tel. 044 412 20 53 · bernard.liechti@zuerich.ch

Temporäre Anlagen

Für die Bewilligung von temporären Beleuchtungen (Weihnachtsbeleuchtung, Eventbeleuchtung) ist die Stadtpolizei Zürich, Abteilung Bewilligungen, zuständig.

Stadtpolizei Zürich · Abteilung Bewilligungen
Gartenstrasse 14 · Postfach · 8039 Zürich

Weihnachtsbeleuchtung:
Fachgruppe Gewerbebewilligungen
Tel. 044 411 73 14

Eventbeleuchtung:
Büro für Veranstaltungen
Tel. 044 411 73 66

Zürich, Januar 2008